

ORDNUNG

über die Erhebung von Gebühren und Auslagen an der
Katholischen Hochschule Mainz (Gebührenordnung -GebO-)

§ 1 Gebühren- und Auslagenerhebung

Die Katholische Hochschule Mainz (KH) erhebt Gebühren und Auslagen (Kosten) nach dem Verzeichnis, das dieser Ordnung als Anlage beigelegt ist. In den Gebührensätzen sind, soweit in der Anlage nichts anderes bestimmt ist, die Auslagen enthalten. Neben den nach dieser Ordnung zu erhebenden Gebühren und Auslagen werden die Kosten für die Mitwirkung Dritter zusätzlich erhoben.

§ 2 Kostenschuldner

Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer den gebührenpflichtigen Vorgang veranlasst oder zu wessen Gunsten er vorgenommen wird,
2. wer die Kosten durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der KH übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Kosten werden zu dem im Gebührenverzeichnis bestimmten Zeitpunkt fällig. Der gebührenpflichtige Vorgang, der auf Antrag vorzunehmen ist, soll nicht vor der Zahlung der fälligen Kosten vollzogen werden.

§ 4 Zurückbehaltungsrecht

Urkunden oder sonstige Schriftstücke können bis zur Bezahlung der geschuldeten Kosten zurückbehalten werden.

§ 5 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt 28.04.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die ab dem 01.01.2002 geltende Regelung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren außer Kraft.

Peter Roche
Kanzler

Anlage:
Gebührenverzeichnis zur Gebührenordnung der Katholischen Hochschule Mainz